Positionspapier der Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen (KBB)

zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG)

Am 12. August 2026 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen. Der Entwurf soll die Handlungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe sichern, kommunale Steuerungsmöglichkeiten stärken und Verfahren effizienter gestalten.

Die Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen teilt das Anliegen einer leistungsfähigen Kinder- und Jugendhilfe. Junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien benötigen verlässliche, zugängliche und wirksame Unterstützung. Eine Reform muss deshalb die gleichberechtigte Teilhabe sichern und die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 eingeleitete Inklusive Lösung verwirklichen.

Der Regierungsentwurf fokussiert vor allem auf Konsolidierung, Steuerung und Kostendämpfung. Die geschätzten Einsparungen steigen von 148,65 Mio. Euro im Jahr 2028 auf 1,34 Mrd. Euro ab 2036. Gleichzeitig wird die individuelle Hilfeplanung zurückgedrängt und eine bundesweite Inklusive Lösung faktisch aufgegeben.

Positive Ansätze sind die Verankerung des Rechts auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe sowie die Einordnung der Jugendhilfeträger als Rehabilitationsträger im SGB VIII. Auch die Anlehnung des Behinderungsbegriffs an die UN-Behindertenrechtskonvention und die Entfristung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen sind begrüßenswert. Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um die Nachteile des Entwurfs für junge Menschen mit Behinderungen auszugleichen.

Die KBB lehnt den Regierungsentwurf in seiner vorliegenden Fassung ab.

I. Die Inklusive Lösung wird erneut infrage gestellt

Gut 15 Jahre haben sich Bund, Länder, Kommunen und die Fachöffentlichkeit mit der Frage der Zusammenführung der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe auseinandergesetzt und diese in umfassenden Beteiligungsprozessen diskutiert. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 wurde eine verbindliche Perspektive für die Inklusive Lösung geschaffen. Das für die Zusammenführung notwendige Bundesgesetz

sollte bis zum 1. Januar 2027 verkündet werden; die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe sollte am 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Der vorliegende Entwurf hält zwar noch in der Gesetzesbegründung an einer nicht konkretisierten, perspektivischen Gesamtzuständigkeit fest, lässt jedoch jede verbindliche Frist für die Inklusive Lösung entfallen. Dies führt zu erheblicher Planungsunsicherheit und überlässt die Umsetzung künftigen politischen Mehrheiten.

Die Erprobungsklausel § 10c SGB VIII-E ist kein Ausgleich. Sie eröffnet nur einer begrenzten Zahl von Kommunen die Möglichkeit, die Gesamtzuständigkeit bis Ende 2032 zu erproben. Die Zulassung hängt von Landesrecht sowie organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen ab. Ob junge Menschen Leistungen aus einer Hand erhalten, bleibt damit von Wohnort, Landesrecht und kommunaler Leistungsfähigkeit abhängig. Hinzu kommt, dass die Erprobung an die Stelle einer verbindlichen bundesrechtlichen Lösung tritt. Fragen des leistungsberechtigten Personenkreises, des Leistungsumfangs, der Kostenbeteiligung und des Verfahrens sind ebenso wenig geregelt, wie die Frage, wie es nach 2032 weitergeht.

Die KBB hält die Bezeichnung als „Erprobung“ nach jahrzehntelangen Diskussionen, Gesetzentwürfen und Erfahrungen für nicht angemessen. Es geht nicht um eine abstrakte Verwaltungsreform, sondern um die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie um verlässliche Unterstützung für ihre Familien. Die Begründung, einzelne Kommunen könnten überlastet sein, rechtfertigt weder eine erneute Aussetzung der Inklusiven Lösung noch ein kompliziertes Genehmigungsverfahren für eine begrenzte Zahl von Kommunen.

Die KBB fordert vorrangig die vollständige und verbindliche Einführung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen. Hilfsweise ist das Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren: Die verwaltungsstrukturelle Zusammenführung der Zuständigkeiten bei der Kinder- und Jugendhilfe muss der Regelfall sein. Kommunen, die die Inklusive Lösung ausnahmsweise noch nicht umsetzen können, müssen hierfür gegenüber dem zuständigen Landesressort belastbare und nachprüfbare Gründe darlegen. Eine Ausnahme darf nur auf Antrag, bei Erfüllung klar definierter Kriterien, befristet und für höchstens drei Jahre zugelassen werden. Die Begründungslast liegt bei denjenigen Kommunen, die von der Inklusiven Lösung abweichen wollen. Eine solche Aufschubklausel kann allenfalls eine hilfsweise Übergangsregelung sein; sie darf die vollständige Einführung nicht ersetzen.

Zur Vertiefung verbindlicher Kooperationsstrukturen zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Schule und weiteren Leistungsträgern sollten begleitend konkrete

Modellvorhaben durchgeführt und wissenschaftlich ausgewertet werden. Diese Vorhaben dürfen jedoch nicht an die Stelle einer bundesweit verbindlichen Gesamtzuständigkeit treten.

II. Infrastrukturelle Bildungsassistenz: Chance für Inklusion, aber kein Ersatz für individuelle Ansprüche

Der Regierungsentwurf führt mit § 35b SGB VIII-E die Bildungsassistenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ein. Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen und Schulen sollen grundsätzlich als Infrastrukturangebote organisiert und gemeinsam mit den zuständigen Schulbehörden (§ 80a SGB VIII-E) geplant werden.

II.1 Pooling und infrastrukturelle Bildungsassistenz sind nicht dasselbe

Die Begründung des Entwurfs bezeichnet die vorgesehenen Gruppenangebote als mit dem sogenannten Pooling vergleichbar. Das ist begrifflich unscharf und vermengt unterschiedliche Leistungs-, Finanzierungs- und Verantwortungslogiken. Einzelfallhilfe ist eine individuell beantragte, bedarfsgerecht festgestellte und personenbezogen bewilligte Leistung. Sie folgt dem jungen Menschen und dient der Deckung seines konkreten Teilhabebedarfs.

Pooling nach § 116 SGB IX bedeutet demgegenüber die gemeinsame Erbringung individuell zustehender Leistungen. Der Individualanspruch bleibt bestehen; lediglich die Organisation der Leistung verändert sich. Voraussetzung ist, dass die gemeinsame Leistungserbringung zumutbar ist und die Teilhabeziele der leistungsberechtigten Person erreicht werden können.

Infrastrukturelle Bildungsassistenz ist dagegen ein fallunabhängig geplantes und vorgehaltenes Grundangebot für Schule oder Kindertageseinrichtung. Sie steht nicht erst aufgrund eines individuell bewilligten Anspruchs zur Verfügung. Es handelt sich damit um eine systemische Unterstützungsstruktur. Die infrastrukturelle Bildungsassistenz nach §§ 35b und 80a SGB VIII-E ist daher kein Pooling im Sinne des § 116 SGB IX. Sie ist kein Modell der gemeinsamen Ausführung individuell bewilligter Leistungen, sondern ein Infrastrukturangebot, das grundsätzlich an die Stelle individueller Anleitung und Begleitung treten soll.

Der Übergang von vorwiegend personenbezogenen zu strukturell und präventiv angelegten Unterstützungsangeboten kennzeichnet einen Paradigmenwechsel. Richtig ausgestaltet kann infrastrukturelle Bildungsassistenz als selbstverständlicher Bestandteil jeder Schule und Kindertageseinrichtung einen wichtigen Baustein für den inklusiven Umbau des Bildungssystems bilden. Sie setzt an den Strukturen an, kann früh, niedrigschwellig und flexibel wirken, Stigmatisierung vermeiden und aufwändige Feststellungs- und Begutachtungsverfahren

entbehrlich machen. Voraussetzung ist, dass die Systeme und Strukturen fortlaufend auf ihre inklusive Tauglichkeit geprüft und angepasst werden.

An diese positive Perspektive knüpft jedoch eine zentrale Voraussetzung an: Infrastrukturelle Bildungsassistenz muss allen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen unabhängig von der Art ihrer Behinderung offenstehen. Ein Angebot, das im Regelbetrieb im Wesentlichen Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung oder erzieherischem Bedarf zur Verfügung steht, während Kinder und Jugendliche mit körperlicher, intellektueller oder Sinnesbeeinträchtigung grundsätzlich auf Einzelfallhilfen nach SGB IX verwiesen bleiben, verfestigt die bisherige Trennung. Der Zugang zu gemeinschaftlichen, niedrigschwelligen Bildungsangeboten darf nicht davon abhängen, ob eine Kommune an einer Erprobung teilnimmt. Andernfalls entstehen bundesweit unterschiedliche Teilhabechancen nach Wohnort und kommunaler Entscheidung.

Die Begriffsverwendung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Leistungslogik verändert wird. Ein Infrastrukturangebot kann individuelle Teilhabeleistungen ergänzen. Es darf jedoch nicht ohne verlässliche Bedarfsfeststellung an die Stelle einer auf den individuellen Bedarf ausgerichteten Erfüllung des Anspruchs treten.

Gut ausgestattete, multiprofessionelle und dauerhaft finanzierte Angebote können Teilhabe erleichtern, Stigmatisierung vermeiden, personelle Kontinuität verbessern und zur Professionalisierung des Arbeitsfeldes beitragen. Ein infrastrukturelles Bildungsangebot wird deshalb nicht per se abgelehnt.

Der Entwurf verschiebt jedoch insgesamt das Verhältnis von Regel und Ausnahme. Infrastrukturangebote sollen künftig grundsätzlich den Anspruch auf Anleitung und Begleitung erfüllen. Einzelfallhilfe besteht nur, wenn kein geeignetes Angebot verfügbar ist oder der individuelle Bedarf eine persönlich zugeordnete Assistenz erfordert.

Die **Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII-E wird grundsätzlich ausgeschlossen**; sie soll nur erfolgen, wenn in einem anderen Zusammenhang noch keine Bedarfsfeststellung erfolgt ist und diese notwendig ist, um die Eignung des infrastrukturellen Angebots im Einzelfall festzustellen. Damit wird die individuelle Bedarfsermittlung zur Ausnahme.

Gerade für junge Menschen mit komplexen, wechselnden oder hohen Unterstützungsbedarfen ist dies problematisch. Ohne verbindliche Bedarfsermittlung, Beteiligung, dokumentierte Teilhabeziele und regelmäßige Überprüfung lässt sich nicht zuverlässig feststellen, ob ein Infrastrukturangebot im Einzelfall tatsächlich geeignet ist. Kinder und Jugendliche mit

Behinderungen haben Anspruch auf die Unterstützung, die sie für volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe benötigen.

Das Angebot muss dem Bedarf folgen, nicht der Bedarf dem Angebot.

Familien dürfen nicht gezwungen sein, das Scheitern eines allgemeinen Angebots abzuwarten oder dessen Ungeeignetheit gegenüber der Leistungsbehörde selbst nachweisen zu müssen.

Infrastrukturelle Bildungsassistenz darf keine Vorrangregelung begründen und keine zusätzliche Hürde für den Zugang zu erforderlicher Einzelfallhilfe schaffen. Sie ist als zusätzliche, strukturelle Investition zu verstehen, nicht als Ersatz für individuell notwendige Leistungen. Einzelfallhilfe muss weiterhin ohne Verzögerung, individuell und passgenau erbracht werden können.

II.2 Finanzierung und Kostenfolgen bleiben ungeklärt

Der Regierungsentwurf verfolgt insgesamt eine klare Kostensteuerungslogik. Die angeführten großen Einsparbeträge beruhen jedoch vor allem auf dem Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten gegenüber individuellen Hilfen zur Erziehung sowie auf dem Vorrang der Jugendsozialarbeit gegenüber anderen Hilfen.

Für die infrastrukturelle Bildungsassistenz selbst wird auf Basis von Berichten aus Modellvorhaben eine kontinuierliche Reduktion des Zuwachses bei den jährlichen Kostensteigerungen für Kita- und Schulassistenzen prognostiziert, da nicht mehr jedes Kind mit einem entsprechenden Bedarf einen Anspruch auf Einzelfallhilfe hat.

Der Entwurf enthält jedoch keine eigenständige, belastbare Berechnung der Aufbau- und Folgekosten. Unklar bleibt insbesondere, wie die erforderlichen Planungs- und Kooperationsstrukturen, Personalgewinnung, tarifgerechte Vergütung, Qualifizierung, Fortbildung, fachliche Anleitung, Vertretungsreserven, multiprofessionelle Zusammenarbeit, Qualitätssicherung und Beschwerdestrukturen finanziert werden sollen.

Ein funktionierendes Infrastrukturmodell setzt eine verlässliche personelle Vorhaltung voraus, auch dann, wenn das Angebot nicht fortlaufend vollständig ausgelastet ist. Gerade diese Vorhaltung ist Voraussetzung für Verlässlichkeit. Je nach Schulgröße, regionaler Lage, Fachkräftesituation und Unterstützungsbedarf kann ein Infrastrukturmodell zunächst und dauerhaft erhebliche Mehrkosten verursachen. Dies gilt besonders für kleine Schulen, ländliche Räume und Regionen mit Fachkräftemangel.

Wenn die Eingliederungshilfe fehlende inklusive Strukturen und Ressourcen an Schulen kompensieren muss, werden strukturelle Aufgaben in die Einzelfallhilfe verlagert. Diese Kosten dürfen nicht als individuelle Teilhabebedarfe behandelt werden. Länder und Schulträger müssen ihrer Verantwortung für eine inklusive Bildungsinfrastruktur nachkommen. Infrastrukturelle Angebote sind hierfür der richtige Ansatzpunkt, sofern sie zusätzlich aufgebaut und nachhaltig finanziert werden.

Individuelle Leistungen entfallen zudem nicht automatisch. Wo ein Infrastrukturangebot den konkreten Bedarf nicht vollständig deckt, muss es durch Einzelfallhilfe ergänzt werden. Dadurch entstehen parallele Kosten. Werden individuelle Hilfen allein aus Kostengründen eingeschränkt, obwohl sie weiterhin erforderlich sind, ist dies keine Effizienzsteigerung, sondern eine leistungsrechtliche Verschlechterung.

Die Kostenfrage darf deshalb nicht auf den Gegensatz von vermeintlich teurer Einzelfallhilfe und vermeintlich günstigem Gruppenangebot reduziert werden. Entscheidend sind die Gesamtkosten und Wirkungen: Aufbau und Betrieb der Infrastruktur, weiterhin notwendige individuelle Leistungen, Auswirkungen auf Familien, Schulen und Fachkräfte sowie die Folgekosten unzureichender Unterstützung. Kostenverlagerungen sind keine Einsparungen.

Die Kostensteuerungslogik des Entwurfs betrifft zudem nicht nur die Bildungsassistenz. § 27 Absatz 5 SGB VIII-E räumt Infrastruktur- und Regelangeboten Vorrang vor Hilfen zur Erziehung ein, sofern sie im Einzelfall gleich geeignet oder geeigneter sind. Für Jugendliche und junge Volljährige sollen zudem Angebote der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII vorrangig sein können.

Gerade für junge Volljährige und Care Leaver ist dies kritisch. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII dienen der individuellen Verselbständigung und müssen den konkreten Bedarf verlässlich decken. Allgemeine oder kostengünstigere Angebote dürfen nicht an die Stelle einer notwendigen individuellen Hilfe treten, nur weil sie formal als gleich geeignet eingestuft werden. Die Reform darf nicht dazu führen, dass der Übergang in ein selbstbestimmtes Erwachsenenleben durch eine Steuerung nach Kosten- und Angebotslogik gefährdet wird.

III. Personenzentrierte Verfahren erhalten

§ 35c Absatz 4 SGB VIII-E nimmt Bezug auf die Bedarfsfeststellung nach dem SGB IX und sieht die Beteiligung junger Menschen sowie ihrer Personensorgeberechtigten vor. Dies ist wichtig, ersetzt aber keine umfassende personenzentrierte und ICF-orientierte Bedarfsermittlung.

Der Ausbau infrastruktureller Angebote und die Sicherung personenzentrierter Verfahren sind kein Widerspruch. Allgemeine, inklusive und präventive Unterstützungsstrukturen müssen mit dem individuellen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Teilhabe zusammenwirken; der strukturelle Paradigmenwechsel darf nicht zu einer Abkehr vom personenzentrierten Leistungsrecht führen. Dort, wo das Infrastrukturangebot nicht ausreicht oder nicht geeignet ist, muss die erforderliche individuelle Leistung ohne zusätzliche Zugangshürden zur Verfügung stehen.

Der Regierungsentwurf reduziert die gesetzlichen Vorgaben zur Hilfe- und Leistungsplanung erheblich. Dadurch fehlen wesentliche Anforderungen an Bedarfsfeststellung, Teilhabeziele, Leistungsumfang, Fortschreibung und Wirkungskontrolle. Teilhabebedarfe dürfen nicht als Erziehungsbedarfe behandelt oder allein anhand medizinischer Diagnosen beurteilt werden. Maßgeblich sind die tatsächlichen Barrieren im Alltag und die Unterstützung, die notwendig ist, um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

III.1 Rechtsschutz und einheitlicher Rechtsweg

Der Gesetzentwurf muss den Rechtsweg für Streitigkeiten über Teilhabeleistungen junger Menschen mit Behinderungen eindeutig regeln. Die erforderliche Regelung zum Rechtsweg wurde in den angekündigten zweiten Teil der Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe verschoben und bleibt damit zunächst ungelöst. Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ist einheitlich zu eröffnen. Die gerichtliche Zuständigkeit darf nicht von der Zuordnung einer Leistung zu unterschiedlichen Leistungssystemen abhängen.

IV. Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen: rechtlich zuständig, faktisch nicht für alle gleichermaßen erreichbar

Die Entfristung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen wird ausdrücklich begrüßt. Familien benötigen dauerhaft Unterstützung bei der Orientierung im komplexen System der Sozialleistungen. Bürokratische Hürden dürfen dem Zugang zu Teilhabeleistungen nicht entgegenstehen.

§ 10b SGB VIII gilt seinem Wortlaut nach für alle jungen Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder drohenden Behinderung geltend machen. Die

Regelung unterscheidet nicht zwischen seelischen, körperlichen, intellektuellen oder Sinnesbeeinträchtigungen. Auch Familien, deren Kinder Leistungen nach dem SGB IX erhalten, können sich daher grundsätzlich an Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen wenden.

Die rechtliche Zuständigkeit gewährleistet jedoch keine gleichberechtigte praktische Zugänglichkeit. Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen sind beim Jugendamt angesiedelt. Für Familien von Kindern mit seelischer Behinderung liegt dieser Weg nahe, weil die Leistungen häufig bereits durch das Jugendamt erbracht werden. Familien von Kindern mit körperlichen, intellektuellen oder Sinnesbeeinträchtigungen stehen dagegen regelmäßig mit Trägern der Eingliederungshilfe, Sozialämtern, Kranken- und Pflegekassen sowie Schulen in Kontakt. Das Jugendamt ist für sie vielfach keine vertraute Anlaufstelle.

Für manche Eltern ist die Kontaktaufnahme zudem mit Befürchtungen verbunden. Das Jugendamt wird in der öffentlichen Wahrnehmung häufig mit seinem Schutzauftrag verknüpft. Eltern berichten von Sorgen, dass ihre Erziehungsfähigkeit infrage gestellt oder eine Prüfung von Hilfen zur Erziehung ausgelöst wird. Diese Sorge kann unabhängig davon bestehen, ob sie im Einzelfall überhaupt begründet ist. Sie kann Familien jedoch davon abhalten, eine ihnen zustehende Beratung und Begleitung in Anspruch zu nehmen.

Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen sind damit rechtlich für alle zuständig, faktisch jedoch nicht für alle Familien gleichermaßen niedrigschwellig erreichbar. Solange die Zuständigkeitsspaltung fortbesteht, werden sie vor allem dort erreicht, wo Jugendamt und zuständiger Leistungsträger zusammenfallen. Die Erprobungsklausel beseitigt dieses Problem nicht; sie gilt nur für eine begrenzte Zahl von Kommunen.

Die organisatorische Trennung von anderen Aufgaben innerhalb des Jugendamts ist sinnvoll, genügt aber nicht. Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen müssen fachlich unabhängig, ausreichend ausgestattet und über die Grenzen der Leistungssysteme hinweg handlungsfähig sein. Dafür brauchen sie verbindliche Kooperationswege mit den Trägern der Eingliederungshilfe und weiteren relevanten Leistungsträgern nach SGB V, SGB IX, SGB XI und SGB XII.

V. Gesamtbewertung und Forderungen

Der Regierungsentwurf gibt die verbindliche Umsetzung der Inklusiven Lösung faktisch auf.

An die Stelle der vorgesehenen Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe tritt lediglich eine zeitlich begrenzte und unverbindliche Erprobung. Vorrangig geht es um Kostensteuerung, infrastrukturelle Regelangebote und Verfahrensvereinfachung für Leistungsträger und Behörden. Damit besteht die Gefahr, dass die Entlastung kommunaler Haushalte durch eine Begrenzung individueller Bedarfe finanziert wird.

Die KBB erkennt an, dass die Kinder- und Jugendhilfe unter erheblichem Personal-, Finanzierungs- und Steuerungsdruck steht. Diese Herausforderungen dürfen jedoch nicht dadurch beantwortet werden, dass individuelle Ansprüche geschwächt, Bedarfsermittlung eingeschränkt und Teilhabeleistungen in pauschale Angebote überführt werden.

Angesichts der absehbaren organisatorischen Belastungen, der hohen bürokratischen und finanziellen Aufwände, der erwartbaren Belastungssteigerungen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien sowie der mangelnden Verbindlichkeit der verwaltungsstrukturellen Zuständigkeiten ist der Gesetzentwurf in seiner gegenwärtigen Form abzulehnen.

Die KBB fordert insbesondere:

- die vollständige und verbindliche Einführung der Inklusiven Lösung mit Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe;
- hilfsweise eine befristete, eng begrenzte und begründungspflichtige Aufschubregelung anstelle einer Erprobungsklausel, die von einer begrenzten Zahl kommunaler Entscheidungen abhängt;
- infrastrukturelle Bildungsassistenz als flächendeckendes, zusätzliches und für alle Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zugängliches Angebot;
- keine Vorrangregelung für Infrastrukturangebote und keine Verschlechterung oder Verzögerung beim Zugang zu individueller Einzelfallhilfe;
- verbindliche, personenzentrierte und ICF-orientierte Bedarfsermittlung, Hilfeplanung, Beteiligung sowie regelmäßige Wirkungskontrolle;
- eine transparente und nachhaltige Finanzierung inklusiver Bildungsstrukturen durch die hierfür verantwortlichen Länder und Schulträger;

- eine klare bundesrechtliche Regelung, durch die für Streitigkeiten über Teilhabeleistungen junger Menschen mit Behinderungen einheitlich der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet wird;
- verbindliche Kooperationsstrukturen und wissenschaftlich begleitete Modellvorhaben, ohne dass diese eine bundesweit verbindliche Inklusive Lösung ersetzen.

Die Inklusive Lösung darf nicht erneut in eine ungewisse politische Zukunft verschoben werden. Sie ist keine freiwillige Perspektive und kein Modellprojekt. Sie ist Voraussetzung dafür, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Leistungen aus einer Hand erhalten und ihre Rechte auf gleichberechtigte Teilhabe unabhängig von Wohnort, Haushaltslage und Durchsetzungsfähigkeit ihrer Familien verwirklichen können.